

Artikel für die Datenbank

Das Bundesamt für Umwelt zeigt in der Datenbank «ShowMe», wie der Stand der Gefahrenkartierung ist - Informationen über Hochwasser, Sturz- und Rutschprozesse sind ein paar Mausklicks entfernt. Welche meldepflichtigen Tierseuchen in der Schweiz seit 1991 ausgebrochen sind, verrät das Bundesamt für Veterinärwesen in der Gestalt von InfoSM, dem «Informationssystem Seuchenmeldungen».

Zwei Datenbanken, zwei Beispiele für die Vielzahl von Anwendungen. DIE Verantwortlichen im beteiligten Amt werden sich viel überlegt haben, als sie die Datensätze elektronisch aufbereitet haben, beispielsweise, wer einen umfassenden Zugriff hat, wer einen eingeschränkten. Und ab und zu kämpft ein Departement auch darum, angesichts ihrer schier Menge den Überblick über die Datenbanken nicht zu verlieren. Es ist verständlich, dass die Frage nach dem «Geschlecht» einer Informatiklösung angesichts dieser Schwierigkeiten nicht im Fokus steht. Bei der Redaktion von Erlassen stellt sie sich aber hier und da.

Häufig haben die Anwendungen nämlich einen Eigennamen erhalten; er mag eher nüchtern klingen, so wie dies bei der erwähnten Datenbank «InfoSM» der Fall ist, oder er verbreitet beinahe orientalisches anmutendes Wohlklang – so wie ARAMIS. Das «Informationssystem betreffend Forschungs- und Entwicklungsprojekte des Bundes» steht unter der Schirmherrschaft des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF), die Abkürzung steht für «Administration Research Actions Management Information System».

Ein Blick in die entsprechende Verordnung vom 14. April 1999 über das Informationssystem ARAMIS betreffend Forschungs- und Entwicklungsprojekte des Bundes (ARAMIS-Verordnung, SR 420.31) legt den Schluss nahe, dass ARAMIS eine Entität ohne Geschlecht ist: «ARAMIS ist eine Datenbank, die folgenden Zwecken dient: (...)», verrät der Zweckartikel. Und auch dort, wo das System ausserhalb der Verordnung beschrieben wird, steht die Datenbank ohne Artikel: «Seit 2004 ist ARAMIS als ein Pfeiler in die Qualitätssicherung in der Ressortforschung des Bundes eingebunden, indem das bereits in ARAMIS bestehende Reporting über die Ressortforschung in den Richtlinien über die Qualitätssicherung stärker verankert wurde», schreibt das SBF aus seiner Homepage.

Ähnlich geartet scheint der Fall zu sein bei der Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513): «ZEMIS umfasst folgende Subsysteme: (...)», hebt Artikel 3 an, und Artikel 7 Absatz 3 hält fest, dass das Bundesamt für Migration «die gemeldeten Daten unverzüglich in ZEMIS» erfasse.

Nun lässt sich aber feststellen, dass ZEMIS ausserhalb der entsprechenden Verordnung zum Neutrum mutiert: «Das vorliegende Kreisschreiben soll Sie über

die im Zusammenhang mit der Erfassung der Staatsangehörigkeit «Republik Kosovo» *im* ZEMIS getroffenen Entscheide informieren», lässt das BFM in einem Kreisschreiben vom 31. Juli 2008 die Kantone wissen. Und der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke hält auf seiner Homepage (www.vszgb.ch) fest: «Die vom Bundesamt für Migration (...) bisher geführten Register ZAR (Zentrales Ausländerregister) und AUPER (Automatisches Personenregistratursystem) wurden neu *im* ZEMIS zusammengeführt. *Im* ZEMIS werden alle Ausländergruppen in einem gemeinsamen System geführt.»

So wie ZEMIS kommt auch das Strafregister – es wird geregelt in der Verordnung vom 29. September 2006 über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung, SR 331) - in der Verordnung ohne Geschlecht aus. «Das Bundesamt für Justiz (BJ) trägt die Verantwortung für VOSTRA», hält Artikel 2 Absatz 1 fest. Hat sich das Register aber einmal aus der Umklammerung der Verordnung befreit, gebärdet es sich neutral. «Aus all diesen Gründen ist in Artikel 367 nStGB ein neuer Absatz vorzusehen, wonach die Weitergabe von Strafregisterdaten zu anderen Zwecken - als diejenigen, die *im* VOSTRA definiert sind – verboten ist, selbst wenn für die Weitergabe der Daten in der einschlägigen Schattendatenbankregelung eine gesetzliche Grundlage vorhanden wäre», steht in den Erläuterungen zum Änderungserlass. Auch der Kanton Zug schreibt VOSTRA - oder eben «dem VOSTRA» – in einer Stellungnahme vom 7. April 2009 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Online-Zugriffe VOSTRA) und zum Fragebogen zur Revision des Strafregisterrechts diese Qualität zu: «Aus dieser Betrachtungsweise heraus ist nicht mehr zu verstehen, weshalb Bundespolizeiorganen (...) das Recht für Online-Abfragen *im* VOSTRA zukommt, während den kantonalen polizeilichen Strafverfolgungsbehörden dieser elektronische Zugriff verwehrt bleiben soll.»

Was ist geschehen? Vermutlich etwas zutiefst Menschliches, haben doch die Verfasserinnen und Verfasser der Erläuterung oder der Stellungnahme während des Schreibens an «das Migrationsinformationssystem ZEMIS» oder «das Strafregister VOSTRA» gedacht. Man hört förmlich im Geiste, wie eine Sachbearbeiterin, die für eine zugriffsberechtigte Behörde tätig ist, ihrem Kollegen erzählt, dass sie «*im* VOSTRA» noch rasch etwas nachschauen müsse.

Dieselbe Regung mag beim Erlass der Verordnung vom 15. Oktober 2008 über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung, SR 361.0) wegleitend gewesen sein, wird in diesem Erlass doch von Anbeginn ein Artikel verwendet. «Das Bundesamt für Polizei (fedpol) trägt die Verantwortung für *das* RIPOL. Es koordiniert seine Tätigkeiten mit den *am* RIPOL beteiligten Behörden. (...), hebt Artikel 2 an. Und Artikel 5 Buchstabe e beispielsweise zählt auf, welche Behörden Daten online abrufen können, «um abzuklären, ob eine Ausländerin oder ein Ausländer *im* RIPOL verzeichnet ist».

Das Eigenleben der Datenbanken erscheint noch interessanter, wenn man bedenkt, dass sie in ein und derselben Verordnung zwischen einem geschlechtslosen und einem -neutralen Zustand oszillieren. Nehmen wir das automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS), geregelt in der Verordnung über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten (SR 361.3). «Folgende Behörden können beim für die Führung *des* AFIS zuständigen Dienst Finger- und Handballenabdrücke sowie Tatortspuren vergleichen lassen: (...)», leitet Artikel 4 ein; in Artikel 9 aber hat das Fingerabdruck-Identifikationssystem den Artikel bereits wieder abgegeben: «Die Mitarbeitenden des für die Identifikation zuständigen Dienstes des BFM können AFIS zum Ausdruck von Fingerabdruckbogen von Asylsuchenden benützen.»

Festzustellen ist aber auch, dass eine bestimmte Datenbank von Verordnung zu Verordnung mäandriert und den Artikel irgendwo auf dem Weg dazwischen verliert oder aufnimmt. So ist in der oben erwähnten der Verordnung über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten ist auch vom informatisierten Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem (IPAS) des fedpol die Rede, und zwar in Artikel 13 Absatz 1, der von der Datenbekanntgabe handelt: «Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses nach Artikel 3 Buchstabe e teilt das fedpol folgende Daten mit: a. aus IPAS: (...)»

Geht man aber in die entsprechende Verordnung selbst, in die Verordnung vom 15. Oktober 2008 über das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei (IPAS-Verordnung, SR 361.2), so grüsst IPAS schon ab Artikel 2 mit einem Neutrum: «Das Bundesamt für Polizei (fedpol) trägt die Verantwortung für *das* IPAS. Es erlässt ein Bearbeitungsreglement der *im* IPAS gespeicherten Daten.»

Die hier wiedergegebenen Beispiele beschränken sich nur auf einige Datenbanken, die vorwiegend aus dem Bereich der Biometrie stammen. Auch in anderen Teilen des Landesrechts werden Informationssysteme nicht immer kongruent bezeichnet. Was tun - soll der Artikel auf die lange Datenbank geschoben werden? Oder ist seine Verwendung gewissermassen in der Datenbank angelegt? Festzuhalten bleibt, dass es wünschenswert wäre, wenn innerhalb ein und derselben Verordnung ein Informationssystem oder mehrere dieser Systeme konsequent mit oder, zweite Lösung, ohne Artikel versehen werden - auf dass zumindest in diesem Bereich die Übersicht über die Datenbanken gewahrt bleibe.

*Peter Durtschi, lic. phil., Bundeskanzlei, zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch,
E-Mail: peter.durtschi@bk.admin.ch*